

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
----------	----------------------	-----------------	--	---------------------

Korrektur/Aktualisierung der Anlage 1 aufgrund der Ersetzung der GemHVO durch die KomHVO

Zu Ifd. Nr. 1, § 1 Grundsätze

1	§ 1 Grundsätze Abs. 6	(6) Ist einem Ausschuss durch diese Zuständigkeitsordnung die Entscheidungsbefugnis in einer Angelegenheit bis zu einer Wertgrenze übertragen, ist er vorberatend zu beteiligen, wenn wegen Überschreitung dieser Wertgrenze die Entscheidungsbefugnis dem Rat zusteht. Ein Ausschuss ist ferner bei Entscheidungen des Rates zu außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben, in den Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen, für die der Ausschuss aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugt ist.	Redaktionelle Änderung zur Verbesserung der Übersicht Ergänzung der Unterrichtung nach § 25 Abs. 1 KomHVO (bis Ende 2018: § 24 Abs. 2 GemHVO NRW) <i>Hinweis zu Anlage 2:</i> § 1 Abs. 1 der Änderungssatzung in der Neufassung entsprechend angepasst.	(6) Ist einem Ausschuss durch diese Zuständigkeitsordnung die Entscheidungsbefugnis in einer Angelegenheit bis zu einer Wertgrenze übertragen, ist er vorberatend zu beteiligen, a) wenn die Entscheidungsbefugnis wegen Überschreitung dieser Wertgrenze dem Rat zusteht b) bei Entscheidungen des Rates zu außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben in diesen Angelegenheiten c) im Rahmen der Unterrichtung des Rates nach § 25 Abs. 1 KomHVO NRW in diesen Angelegenheiten.
---	-----------------------	--	---	--

Zu Ifd. Nr. 40 Ziffer § 10 Finanzausschuss

40	§ 10 Finanzausschuss Abs. 2 Ziff. 5	5. Genehmigung von Kostenerhöhungen i. S. d. § 24 Abs. 2 GemHVO NRW	Sprachliche Klarstellung i.S.d. Gesetzeswortlautes, § 24 Abs. 2 GemHVO NRW wird durch § 25 Abs. 1 KomHVO ersetzt <i>Hinweis zu Anlage 2:</i> § 1 Abs. 22 (vorher 21) der Änderungssatzung in der Neufassung entsprechend angepasst.	5. Unterrichtung des Rates über Kostenerhöhungen i. S. d. § 25 Abs. 1 KomHVO NRW
----	-------------------------------------	---	---	--

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
----------	----------------------	-----------------	--	---------------------

Weitere (redaktionelle) Änderungen der Zuständigkeitsordnung

aufgrund der Ersetzung der GemHVO durch die KomHVO (in der Neufassung der Änderungssatzung, Anlage 2, ergänzt)

72	§ 8 AVR Abs. 1 Ziff. 8	8. Bestimmung der Wertgrenzen für Vergaben im Rahmen des Erlasses des Landes nach § 25 GemHVO;	Redaktionelle Änderung; GemHVO seit dem 01.01.2019 durch KomHVO ersetzt. <i>Hinweis zu Anlage 2:</i> § 1 Abs. 18 der Änderungssatzung in der Neufassung entsprechend angepasst.	7. Bestimmung der Wertgrenzen für Vergaben im Rahmen des Erlasses des Landes nach § 26 KomHVO;
73	§ 10 Finanzausschuss Abs. 1 Ziff. 2	2. Erlass von Ansprüchen gem. § 26 Abs. 3 GemHVO NW bei Beiträgen von mehr als € 10.000 bis einschl. € 50.000 mit Ausnahme des Erlasses öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG und der AO;	Redaktionelle Änderung; GemHVO seit dem 01.01.2019 durch KomHVO ersetzt. <i>Hinweis zu Anlage 2:</i> § 1 Abs. 21 der Änderungssatzung in der Neufassung ergänzt.	2. Erlass von Ansprüchen gem. § 27 Abs. 3 KomHVO NW bei Beiträgen von mehr als € 10.000 bis einschl. € 50.000 mit Ausnahme des Erlasses öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG und der AO;
74	§ 23 Zuständigkeiten der/des OB Abs. 1 Ziff. 2 lit. a und b	2. bezüglich Finanzen: a) Stundung von Ansprüchen gem. § 26 Abs. 1 GemHVO NRW; b) Niederschlagung von Ansprüchen gem. § 26 Abs. 2 GemHVO NRW;	Redaktionelle Änderung; GemHVO seit dem 01.01.2019 durch KomHVO ersetzt. <i>Hinweis zu Anlage 2:</i> § 1 Abs. 35 der Änderungssatzung in der Neufassung ergänzt.	2. bezüglich Finanzen: a) Stundung von Ansprüchen gem. § 27 Abs. 1 KomHVO NRW; b) Niederschlagung von Ansprüchen gem. § 27 Abs. 2 KomHVO NRW;

Hinweis: Eine diese Anpassungen berücksichtigende Neufassung die Änderungssatzung (Anlage 2) wird zur Sitzung des Finanzausschusses vorgelegt, der zusätzlich in die Beratungsfolge aufgenommen wird (Sitzung 01.04.2019).